



A N D E R S O N N E N S E I T E D E S B R O M B A C H S E E S

STADT SPALT • Herrengasse 10 • 91174 Spalt

Piratenpartei Deutschland
Reinhold Deuter
Bauernstr. 53
86561 Aresing

☎ 09175/7965-0
📠 09175/7965-930
✉ poststelle@spalt.de
🌐 www.spalt.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Unser Zeichen

Bearbeiter
Thomas Zeh

Telefon-Durchwahl

☎ 09175/7965-21 Spalt, den 15.04.2019
📠 09175/7965-921 ✉ thomas.zeh@spalt.de

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Anbringung von Wahlplakaten anlässlich der Europawahl 2019
„Piratenpartei Deutschland“.**

Anlagen:

- 1 Rechtsbehelfsbelehrung
- 1 Tabelle:
Anzahl zulässiger Wahlplakate nach Ortsteilen
- 18 Genehmigungsetiketten

Die Stadt Spalt erlässt in örtlicher und sachlicher Zuständigkeit folgenden

B e s c h e i d :

1. Dem Antragsteller wird die befristete Anbringung von Wahlplakaten anlässlich der **Europawahl vom 17.04.2019– 26.05.2019** im Bereich der Stadt Spalt gestattet.

Die Anzahl der Plakatschilder darf im Altstadtbereich der Stadt Spalt **8 Stück** nicht überschreiten, in den Ortsteilen ist die Anbringung von **2 Stück** Wahlplakaten zulässig. *Siehe Tabelle im Anhang.*

2. Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr wird Abstand genommen, wenn die Plakatschilder jeweils zuverlässig bis spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder vollständig entfernt sind bzw. die Anbringung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

3. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.



4. Die Nichtbeachtung von Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit Geldbußen geahndet werden können.

Die Genehmigung wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- I. Die beigefügten Genehmigungsetiketten sind gut sichtbar auf den Plakaten anzubringen.
Hinweis: Plakate ohne Etiketten werden entfernt und vernichtet.
- II. Durch die Wahlplakate darf keine Behinderung und Gefährdung des Straßenverkehrs, auch nicht des Fußgängerverkehrs, eintreten.
- III. Die Wahlplakate müssen die notwendige Standfestigkeit aufweisen und dürfen nicht reflektieren.
- IV. Durch die Anbringung der Wahlplakate darf keine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsgrundes, ebenso nicht der öffentlichen Einrichtungen (z.B. Laternenmasten, Verkehrszeichen und dgl.) erfolgen.
- V. Die Sichtdreiecke von Straßenkreuzungen und –Einmündungen sind stets freizuhalten.
- VI. Bei Beschädigungen bzw. Unansehnlichkeit der Wahlplakate sind diese umgehend zu ersetzen bzw. zu entfernen.
- VII. Sollten Wahlplakate zu Beanstandung Anlass geben, sind diese spätestens innerhalb von 3 Tagen, nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Spalt zu entfernen bzw. umzusetzen.
- VIII. Die Wahlplakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des Verantwortlichen gekennzeichnet sein und spätestens 3 Tage nach der Bundestagswahl vollständig entfernt werden.
- IX. Der Freistaat Bayern, der Landkreis Roth sowie die Stadt Spalt sind von allen Ersatzforderungen, auch Dritter, freizustellen.
- X. Diese Genehmigung beinhaltet nicht das Recht von Plakatierungen im Bereich außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Gründe:

Sachverhalt:

Herr Reinhold Deuter, Wahlkampfkoordinator der Piratenpartei aus dem Wahlkreis Roth hat einen Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatierungsmaßnahme anlässlich der **Europawahl am 26.05.2019** für das Stadtgebiet Spalt gestellt.

Entscheidungsgründe:

Das Anbringen von Wahlplakaten auf öffentlichen Verkehrsgrund stellt eine, über den Gemeindegebrauch hinausgehende Sondernutzung dar und ist daher gem. Art.18 BayStrWG genehmigungspflichtig. In Ermangelung einer eigenen Sondernutzungsgebührensatzung wird auf die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet. Der vorübergehenden Sondernutzung öffentlichen Verkehrsgrundes wird unter den vorgenannten Auflagen zugestimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1,2,6,8 und 20 des Kostengesetzes (KG) vom 25.06.1969 (GVBL. S. 165) in derzeit gültigen Fassung in Verbindung. Die Auslagen richten sich nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 (KG). Die Kosten und die Auslagen sind binnen 14 Tage nach Zugang dieses Bescheides zu entrichten.

Die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Thomas Zeh

(Siegel)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Spalt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Spalt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anhang: Tabelle Anzahl der zulässigen Wahlplakate je Gruppierung/ Partei

Ortsteil	Anzahl Plakate
Spalt	8
Kaltenbrunn	
Mühlreisig	
Großweingarten	2
Egelmühle	
Hagsbronn	
Hügelmühle	
Steifurt	
Straßenhaus	
Wasserzell	
Gewerbepark Hügelmühle	
Fünfbronn	2
Naglehof	
Schnittling	
Trautenfurt	
Enderndorf am See	2
Heiligenblut	
Keilberg	
Ottmannsberg	
Stockheim	
Mosbach	2
Engelhof	
Güsseldorf	
Massendorf	
Wernfels	2
Höfstetten	
Hohenrad	
Stiegmühle	
Theilenberg	
Untererlbach	
	18